

meintliche Rückkehr zur lokalen Kontinuität des hl. Benedikt seinen Ausgang nahm. Die offenbar 1379/80 aus älteren Überlieferungen beider Häuser zusammengestellte Aufzeichnung der Gebräuche umfaßt im ersten, größeren Teil Bestimmungen über den zeremoniellen Tagesablauf, im zweiten über die Klosterämter und wird im 1. Band nach dem in Subiaco erhalten gebliebenen Urexemplar sowie fünf Abschriften auswärtiger Provenienz ediert. Es folgen vier Überarbeitungen, zwei Kurzformen und zwei Langformen, die rasch nacheinander bis 1407 entstanden und Wandlungen des damals sehr dynamischen Gemeinschaftslebens in Subiaco anzeigen; sie fanden vornehmlich in süddeutsch-österreichischen Klöstern Verbreitung und werden aus jeweils vier bis dreizehn Codices dortiger Bibliotheken in der Weise publiziert, daß allein die Abweichungen von der Sublazerer Erstfassung zusammengestellt sind. Von besonderer Breitenwirkung war die Übernahme der bis dahin jüngsten Redaktionsstufe durch das Kloster Melk (1418), wo sie in den folgenden Jahrzehnten zur Basis eines eigenen, ausgedehnten Reformverbandes gemacht wurde. Eine abermalige Neufassung, die 1460 in Melk mit Hinblick auf Unionsverhandlungen mit der Kastler und der Bursfelder Reform konzipiert wurde, steht im Mittelpunkt des 2. Bandes und wird nach 25 Hss. und einem Druck im Volltext herausgegeben, ergänzt um mancherlei noch jüngere Zusätze, die in einzelnen Codices anzutreffen sind. Die Edition, die in gewohnter Weise mit Indices der liturgischen Initien sowie von Wörtern und Sachen abgeschlossen wird, verdient grundsätzliche Beachtung wegen der Art, wie hier die Problematik eines „wachsenden Textes“ bewältigt ist.

R. S.

Lo statuto di Bergamo del 1331, a cura di Claudia Storti Storchi (Fonti storico-giuridiche. Statuti 1) Milano 1986, Dott. A. Giuffrè Editore, XXII u. 281 S., Lit. 35.000. – Wie die Statuten anderer lombardischer Städte, sind auch die Bergamasker noch größtenteils unediert. Auf die Bedeutung dieser Quellengattung wurde vor kurzem anlässlich einer Ausstellung in Bergamo hingewiesen (vgl. DA 29, 235; 42, 248). Der vorliegende Band, der in engem Zusammenhang mit der von der Bearbeiterin erstellten Monographie „Diritto e istituzioni a Bergamo dal comune alla signoria“ von 1984 steht, ist eine vorbildliche kritische Edition des Statuts von 1331, dessen Entstehung in die Zeit des italienischen Abenteuers Johanns von Böhmen fällt. An der Redaktion des Statuts war Alberich von Rosciate, Befürworter der Einführung der Signorie in Bergamo, maßgeblich beteiligt. Als Vorlage diente das nurmehr fragmentarisch überlieferte „Statutum vetus“ des 13. Jh., wie seinerseits das Statut von 1331 die Grundlage für das folgende von 1333 abgab. Somit stellt es das Bindeglied zwischen der kommunalen Periode Bergamos und dem Beginn der Herrschaft der Visconti dar.

A. G.

---

Liber Possessionum Wizenburgensis, neu herausgegeben und kommentiert von Christoph D e t t e (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen KG 59) Mainz 1987, Verlag der Gesellschaft für mittelhochrheinische Kirchengeschichte, 192 S., DM 39. – 1842 hat C. Zeuss den Liber Possessionum der nordelsässischen Abtei zusammen mit den Traditiones veröffentlicht. Diese sind 1979 erneut ediert worden (vgl. DA 37, 820 f.), so daß mit der nun vorliegenden Edition des Liber Possessionum die ältere Ausgabe vollständig ersetzt werden soll. Entstanden ist der Liber